



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0057 - 0061, DOK 374.283/017-BSG

**UV-Schutz auf dem Weg zur Betriebskantine - objektiv gefährliche  
Betriebseinrichtung (Überqueren von Gleisanlagen - dabei Unfall)  
BSG-Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 3/83**

UV-Schutz auf dem Weg zur Betriebskantine - objektiv gefährliche  
Betriebseinrichtung (Überqueren von Gleisanlagen - dabei Unfall);  
hier: BSG-Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 3/83

Das BSG hat mit Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 3/83 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz - Nahrungsaufnahme im Betrieb - objektiv  
gefährliche Betriebseinrichtung:

1. Die Nahrungsaufnahme ist grundsätzlich als unversicherte  
eigenwirtschaftliche Tätigkeit im privaten und persönlichen  
Lebensbereich des Versicherten anzusehen. Da die Rechtsprechung  
den Essensvorgang als einheitliche Verrichtung betrachtet,  
fällt hierunter auch der Weg von und zu der Essenaufnahme  
(vgl. BSG-Urteil vom 22.06.1976 - 8 RU 146/75 = Kartei  
LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10037 zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO  
= SozR 2200 § 548 Nr. 20 = Breithaupt 1977, S. 303-306).
2. Ein Kausalzusammenhang zwischen der betrieblichen Tätigkeit und  
der Nahrungsaufnahme kann dann begründet werden, wenn an dieser  
ein besonderes betriebliches Interesse besteht und das Moment  
der Eigenwirtschaftlichkeit dadurch als unwesentlich  
zurücktritt (vgl. BSG-Urteil vom 30.06.1961 - 2 RU 37/60 -  
= SozR Nr. 40 zu § 542 RVO a.F.). Nicht ausreichend ist das  
allgemeine Interesse des Unternehmens an der Nahrungsaufnahme zur  
Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des  
Versicherten (vgl. BSG-Urteil vom 29.01.1960 - 2 RU 265/56 -  
= BSGE 11, 267 = Breithaupt 1960, S. 494 = Die BG 1960, S. 285).
3. Trotz des eigenwirtschaftlichen Charakters der Nahrungsaufnahme  
ist ausnahmsweise der ursächliche Zusammenhang zwischen dem  
Unfall und der versicherten Tätigkeit zu bejahen, wenn eine  
objektiv gefährliche Betriebseinrichtung den Unfall des  
Versicherten wesentlich verursacht hat.

Von einer besonderen Betriebsgefahr kann dann regelmäßig  
ausgegangen werden, wenn sie typische Merkmale des Betriebes  
aufweist und wegen ihrer Beschaffenheit als in besonderem Maße  
gefahrträchtige Einrichtung gilt (vgl. BSG-Urteil vom 23.06.1982  
- 9b/8 RU 18/81 - = VB 143/82). Bahngleise sind ein solch  
typisches Merkmal eines zu einem Steinkohlenbergwerk gehörenden  
Tagesbetriebs.